

110. Kann auf eine Behörde kompromittiert werden? C.P.D. §§. 851 flg.

I. Civilsenat. Ur. v. 17. Januar 1885 i. S. H. (Rl.) w. die Altpommersche Land-Feuersozietät (Bekl.). Rep. I. 412/84.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die auf Ersatz eines Brandschadens gerichtete Klage ist in beiden Vorinstanzen abgewiesen auf Grund des §. 16 des beklagischen Statutes, nämlich des revidierten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes von Altpommern vom 17. Januar 1872 (preuß. G. S. S. 121 flg.), welcher lautet:

Durch den Beitritt zur altpommerschen Land-Feuersozietät kompromittiert jeder Sozius auf die Kognition und Entscheidung der Landstube in erster und des altpommerschen Kommunallandtages in letzter Instanz für alle Streitigkeiten zwischen der Sozietät und ihren Mitgliedern dergestalt, daß der Rechtsweg ausgeschlossen ist.

An die Stelle der darin bezeichneten Behörden sind unbestritten durch Beschluß des Kommunallandtages vom 1. November 1876 und des Provinziallandtages vom 4. Dezember 1876 in Verbindung mit der Allerh. Genehmigung vom 9. April 1877 der Provinzialauschuß, bezw. der Provinziallandtag getreten...

Bedenklich könnte höchstens die Frage sein, ob ein Kompromiß auf öffentliche Behörden als solche — im Gegensatze zu der Person der diese Behörde vertretenden Beamten — rechtswirksam sei, wie vom Berufungsrichter angenommen ist. Denn die Thätigkeit und Wirksamkeit einer öffentlichen Behörde als solcher ist beschränkt durch den Umfang der ihr staatsseitig beigelegten Zuständigkeit, und nur innerhalb dieser Grenzen kann sie als Behörde auftreten.

Vgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 2 S. 272 flg. und Gruchot's Beiträge Jahrg. 16 S. 25. 26.

Der Berufungsrichter hat jedoch für den vorliegenden Fall auch diese Frage mit Recht bejaht. Denn nach den von ihm angezogenen Motiven zur Civilprozeßordnung S. 475 hat auch ein solches Kompromiß nicht ausgeschlossen werden sollen, während davon ausgegangen wurde, daß

die Frage, ob eine Behörde das Schiedsrichteramt übernehmen könne oder dürfe, nach den in den einzelnen deutschen Rechtsgebieten geltenden Vorschriften zu entscheiden sei. In dieser Beziehung nimmt der Berufungsrichter aber mit Recht an, daß jeder Zweifel an der Befugnis des Provinzialausschusses und Provinziallandtages zur Ausübung des Schiedsrichteramtes durch die landesherrliche Genehmigung des Reglements der beklagten Sozietät beseitigt sei. Überdies würden diese Behörden eventuell höchstens ihrerseits zur Ablehnung der Abgabe eines Schiedsspruches berechtigt, bezw. verpflichtet gewesen sein, während sie im vorliegenden Falle unstreitig dem Kompromisse entsprochen haben, von einem Außerkräfttreten des Schiedsvertrages nach der Bestimmung des §. 859 Ziff. 1 C.B.O. daher nicht die Rede sein kann.“